

Beschlüsse des G-BA im Kontext der Sars-CoV-2-Pandemie

(Stand: 08.04.2020, wird laufend fortgeschrieben)

Beschluss vom 20.03.2020 zu Ausnahmeregelungen von Mindestanforderungen an das Pflegepersonal [hier](#)

- Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene
- Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen
- Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma,
- Richtlinie zur Kinderherzchirurgie
- Richtlinie zur Kinderonkologie
- Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der allogenen Stammzell-transplantation bei Multiplem Myelom
- Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der allogenen Stammzelltransplantation mit In-vitro-Aufbereitung des Transplantats bei akuter lymphatischer Leukämie und akuter myeloischer Leukämie bei Erwachsenen

Die Ausnahmeregelungen erlauben den Kliniken von den im Beschluss genannten Pflegepersonalvorgaben abzuweichen, wenn es als Folge der Coronavirus-Pandemie zu kurzfristigen krankheits- oder quarantänebedingten Personalausfällen oder starken Erhöhungen der Patientenzahlen kommt, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß hinausgehen und einen flexiblen Personaleinsatz erfordern.

Die einzelnen Ausnahmeregelungen sind zunächst bis zum **31. Mai 2020** befristet.

Beschlüsse des G-BA im Kontext der Sars-CoV-2-Pandemie

(Stand: 08.04.2020, wird laufend fortgeschrieben)

Beschluss vom 27.03.2020 zu Ausnahmeregelungen in fast allen Qualitätssicherungs-Richtlinien des G-BA hier	
Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern	<ul style="list-style-type: none">- Aussetzung der Verpflichtung zur unterjährigen, quartalsweise Datenübermittlung sowohl für die direkten als auch für die indirekten Verfahren- Aussetzung des Datenvalidierungsverfahrens mit Aktenabgleich. Die Statistische Basisprüfung findet jedoch statt.- Aussetzung des Strukturierten Dialogs bis zum 31. Oktober 2020.- Unterschreitung der Dokumentationsrate gilt als unverschuldet, wenn diese durch Personalausfälle oder starke Erhöhung der Patientenzahlen als Folge der Pandemie eintreten.
Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie	<ul style="list-style-type: none">- Mehrheitliche Ablehnung der DKG-Forderung, die PPP-RL für 2020 vollständig auszusetzen.- Aussetzung der Nachweispflichten gemäß § 11 bis zum 31. Dezember 2020.
MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie (MDK-QK-RL)	<ul style="list-style-type: none">- Befristete Aussetzung von Qualitätskontrollen durch den Medizinischen Dienst auf Grundlage der MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie mit Nummer 9 des Beschlusses bis zum 31. Oktober 2020.- Keine rückwirkende Kontrolle des Zeitraums der Pandemie bei Kontrollen ab dem 1. November 2020.
Mindestmengenregelungen (Mm-R)	<ul style="list-style-type: none">- Ablehnung der DKG-Forderung nach einem vollumfänglichen COVID-19-Ausnahmetatbestand gemäß § 6 Mm-R.- Einigung auf Kompromiss: Definition der COVID-19-Pandemie als „weiterer Umstand“ nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Mm-R
Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene	<ul style="list-style-type: none">- Aussetzung der Verpflichtung zur Dokumentation sämtlicher Ereignisse, die zu einem Abweichen von den vorgegebenen Personalschlüsseln geführt haben, bis zum 31. Dezember 2020.

Beschlüsse des G-BA im Kontext der Sars-CoV-2-Pandemie

(Stand: 08.04.2020, wird laufend fortgeschrieben)

	<ul style="list-style-type: none">- Mehrheitliche Ablehnung des DKG-Vorschlags, auch die Dokumentationsverpflichtung gemäß Anlage 2 Nummer I.2.2. Absatz 7 sowie Nummer II.2.2 Absatz 7 der QFR-RL bis zum Jahresende auszusetzen.
Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur	<ul style="list-style-type: none">- Verschiebung des Inkrafttretens sowie der Geltungsdauer des Ausnahmetatbestands nach § 10 Abs. 2 QSFFx-RL um ein halbes Jahr. Inkrafttreten der Richtlinie nun am 01.01.2021.- Verpflichtung des G-BA, zu gegebener Zeit zu prüfen, ob eine weitere Verschiebung des Inkrafttretens notwendig ist.
Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren	<ul style="list-style-type: none">- Aussetzung der gesamten Datenvalidierung für das Erfassungsjahr 2019 und zugleich auch aller sich anschließenden Verfahrensschritte.
Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none">- Aussetzung der Verpflichtung zur unterjährigen, quartalsweise Datenübermittlung sowohl für die direkten als auch für die indirekten Verfahren.- Aussetzung des Stellungnahmeverfahrens bis zum 31. Oktober 2020.
Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R)	<ul style="list-style-type: none">- Krankenhäuser dürfen ihren Qualitätsbericht für das Berichtsjahr 2019 nach- oder ersatzweise liefern, wenn der Qualitätsbericht aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht erstellt oder übermittelt werden konnte oder Fehler enthält.- Entsprechende Aussetzung der Sanktionierung bei nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Lieferung für das Berichtsjahr 2019, wenn dies auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist.- Die Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung von Qualitätsberichten für das Berichtsjahr 2019 bleibt grundsätzlich bestehen.

Beschlüsse des G-BA im Kontext der Sars-CoV-2-Pandemie
(Stand: 08.04.2020, wird laufend fortgeschrieben)



Weitere befristete Sonderregelungen hier	
Zentrumsregelungen	Krankenhäuser, die bereits vor Inkrafttreten der Zentrums-Regelungen im Krankenhausplan besondere Aufgaben wahrgenommen haben, haben weitere sechs Monate Zeit, die vorgegebenen Qualitätsanforderungen umzusetzen.
Regelungen zum gestuften System von Notfallstrukturen	Die zeitliche Vorgabe für die Aufnahme von beatmungspflichtigen Intensivpatienten auf die Intensivstation – innerhalb von 60 Minuten nach Krankenhausaufnahme – hat der G-BA für die Zeit vom 1. April 2020 bis zum 31. Mai 2020 ausgesetzt.
Verordnung von Arzneimitteln im Rahmen des Entlassmanagements	Ausstellung von Entlassrezepten zur Vermeidung von Arztbesuchen nach der Entlassung sowie die Verordnung von größeren Packungen sind bis zum 31.05.2020 zulässig.
Verordnungen aus dem Bereich der Veranlassten Leistungen im Rahmen des Entlassmanagements	<ul style="list-style-type: none"> - möglicher Verordnungszeitraum von 7 auf 14 Tage verlängert - unmittelbare Erforderlichkeit für Patientenversorgung (und damit die Verordnung durch das Krankenhaus) nach Entlassung aus Krankenhaus oder im unmittelbaren Anschluss an stationsäquivalente psychiatrische Behandlung kann sich auch aus dem Umstand einer Vermeidung des zusätzlichen Aufsuchens einer Arztpraxis ergeben.